



Gemeindeamt St. Leonhard im Pitztal

1/2022

**N i e d e r s c h r i f t**  
über die  
**Gemeinderatssitzung**

**vom 23. Februar 2022, um 20.30 Uhr,  
im Gemeindesaal St. Leonhard**

<b>Beginn der Sitzung:</b>	20.30 Uhr
<b>Ende der Sitzung:</b>	21.40 Uhr
<b>Anwesend:</b>	Bgm. Elmar Haid Vize-Bgm. Markus Kirschner Florian Larcher Jürgen Eiter ( <b>ab Tagesordnungspkt. 2</b> ) Rochus Neururer Hubert Rauch Silvia Raich Theo Schranz Brigitta Gundolf Philipp Eiter Josef Möderle Michael Santeler Gernot Auer
<b>Entschuldigt:</b>	---
<b>Nicht entschuldigt:</b>	---
<b>Zuhörer:</b>	Zwei
<b>Schriftführer:</b>	Andreas Rauch
<b>Kassier</b>	Hansjörg Strobl ( <b>Zu Tagesordnungspkten. 1) und 2)</b>

## Tagesordnung

1. Festsetzung des „Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2022“ und des „Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2023 – 2026“
2. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2021
3. Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG zur Netzverstärkung (Verlegung eines 30 kV-Erdkabels vom Kaunertal durch den Überleitungsstollen bis nach Mittelberg)
4. Genehmigung des Kaufvertrages mit der Familie Lechleitner Silvia und Hermann betreffend dem Ankauf einer Teilfläche aus Gst. 6541 im Ausmaß von 254 m<sup>2</sup>
5. Beratung und Beschlussfassung über den Austausch von Grundflächen im Zuge der Baumaßnahmen zur Errichtung von Steinschlagschutzmaßnahmen im Bereich Weißwald
6. Angebot von BM DI Herbert Hafele für Planung und Bauleitung zur Sanierung des Wohn- und Vereinshauses Plangeroß
7. Vergabe einer Mietwohnung in der Wohnanlage der Wohnungseigentum (WE) im Ortsteil St. Leonhard (Gschwand)
8. Verlängerung bzw. Erneuerung der Mietverträge betreffend der Wohnungen im Wohnhaus Schrofen und Gemeindehaus St. Leonhard
9. Verordnung einer Wohnstraßenregelung im Ortsteil Schrofen
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „INNERWALD – RAUCH ALFRED“ betreffend der Gste. 2490/1 und .693 (Teilfläche des Gstes. 7179 neu) von „Freiland“ in „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Wirtschaftsgebäude, Garagen)“ gemäß § 47 TROG 2016
11. Vorlage der Kassenprüfungsniederschrift
12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

---

Bürgermeister Elmar Haid begrüßt den Gemeinderat und die Zuhörer in besonderen Frau Mel Burger von der Rundschau, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Er hofft auf eine positive Berichterstattung von Seiten der Vertreterin der Presse.

Da heute die letzte Sitzung dieses Gemeinderates vor den Gemeinderatswahlen am kommenden Sonntag stattfindet, wird von ihm rückblickend betont, dass vorbildlich zusammengearbeitet wurde. Es ging immer um die „Sache“ selbst und so konnten einige Projekte gemeinsam erfolgreich verwirklicht werden. Er bedankt sich aufrichtig bei allen Gemeinderatsmitgliedern und hofft auch auf weiterhin gute Zusammenarbeit mit dem künftigen Gemeinderat.

Gegen die **Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 02.12.2021** werden keine Einwände erhoben und diese wird von allen Gemeinderatsmitgliedern unterschrieben.

Zu Beginn der Sitzung **beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bürgermeister Elmar Haid einstimmig**, die Punkte:

*Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Planungsbereich „ENZENSTALL“, Teilflächen der Gste. 6423 und 6433*

*Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „ENZENSTALL – SCHRANZ/GASSNER“ betreffend des Gstes. 6432 sowie Teilflächen der Gste. 6423, 6433 und 6434 von „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ bzw. „Freiland“ in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 mit zeitlicher Befristung auf 10 Jahre*

*Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „TIEFLEHN – EITER ALFRED“ betreffend Teilflächen der Gste 5649/1 und 5649/2 von „Freiland“ in „Sonderfläche Wirtschaftsgebäude mit Pferdeunterstand und Brennholzlager“ gemäß § 47 TROG 2016 und in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2016*

**in die Tagesordnung mit aufzunehmen und als zusätzliche Punkte 12) bis 14) – vor dem Pkt. Anträge, Anfragen, Allfälliges“ – zu behandeln.**

\* \* \* \* \*

### **Zu Punkt 1.) der Tagesordnung:**

*Festsetzung des „Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2022“ und des „Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2023 – 2026“*

Der Entwurf des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2022 und des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2023 bis 2026 wurde in einer gesonderten Vorbesprechung des Gemeinderates am 21.02.2022 als Vorbereitung zur heutigen Sitzung ausführlich behandelt. Zu dieser Besprechung haben alle Gemeinderäte einen Detailnachweis des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags sowie eine Aufstellung über die einmaligen Einnahmen und Ausgaben erhalten.

Der Entwurf lag in der Zeit vom 12.01.2022 bis einschließlich 26.01.2022 zur allgemeinen Einsicht auf. Während der Auflagefrist wurden keine Einwände gegen den Entwurf erhoben.

Die Steuern, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2022 wurden bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2021 beschlossen.

In weiterer Folge wird von Kassier Hansjörg Strobl den Gemeinderäten ein Überblick von der operativen und investiven Gebarung des Finanzierungshaushaltes 2022 und die größeren einmaligen Einnahmen und Ausgaben anhand einer Präsentation vorgebracht:

<b>Einnahmen</b> operative/investive Gebarung	€ 6.760.800,--
<b>Ausgaben</b> operative/investive Gebarung	€ 6.885.300,--
<b>Ergebnis</b>	- € 124.500,--

Das negative Ergebnis wird durch den Kassenendbestand per 31.12.2021 in der Höhe von ca. € 90.000,-- und der Rest durch die Rücklagen abgedeckt.

Personalaufwand	€ 1.317.400,--
Schuldenstand per 01.01.2022	€ 12.281.100,--
Schuldenstand per 31.12.2022	€ 11.634.900,--

Schuldendienst:

laufende Tilgung	€ 746.200,--
Zugang	€ 100.000,--
Zinsen	€ 73.900,--

Schließlich werden die Gemeinderäte anhand einer kurzen Präsentation über den mittelfristigen Finanzierungshaushalt der Jahre 2023 bis 2026 in Kenntnis gesetzt.

Im Anschluss an die Ausführungen von Kassier Hansjörg Strobl informiert Bürgermeister Elmar Haid die Gemeinderäte über die geplanten größeren Vorhaben im Jahr 2022. Umgesetzt wird von der Wildbach- und Lawinerverbauung mit Baubeginn Frühjahr die Steinschlagschutzmaßnahmen im Bereich Weißwald. Weiters soll heuer die Dachsanierung des ehemaligen Volksschulgebäudes ausgeführt und die Erschließung der neuen Siedlungsgebiete in den Ortsteilen Schrofen und Enzenstall fortgesetzt werden.

Zum Schluss bedankt er sich beim Kassier Hansjörg Strobl für das Erstellen des Vorschlags und für seine Ausführungen.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat einstimmig**, den **Vorschlag für das Jahr 2022** laut dem endgültigen und zur allgemeinen Einsicht aufgelegenen Entwurf mit folgenden Endsummen festzusetzen:

<b>Einnahmen</b> operative/investive Gebarung	€ 6.760.800,--
---	----------------

<u>Ausgaben operative/investive Gebarung</u>	€ 6.885.300,--
<b>Ergebnis</b>	<b>- € 124.500,--</b>

Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen und der veranschlagten Beträge ist ab dem Betrag von € 20.000,-- je Voranschlagspost zu erläutern.

Der „**Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023/24/25/26**“ wird laut Entwurf festgesetzt und als Beilage dem Voranschlag 2022 angeschlossen.

### **Zu Punkt 2.) der Tagesordnung:**

#### *Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2021*

Der Rechnungsabschluss 2021 ist in der Zeit vom 26.01.2022 bis 09.02.2022 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und während dieser Frist sind keine Einwendungen erhoben worden.

Zur Vorinformation wurde allen Gemeinderäten ein Auszug aus dem Rechnungsabschluss 2021 bei der internen Besprechung am 21.02.2022 ausgefolgt.

Der Rechnungsabschluss wurde von der Aufsichtsbehörde am 17.02.2022 geprüft. In weiterer Folge erfolgte eine Kontrolle des Abschlusses durch die Mitglieder des Überprüfungsausschusses am 21.02.2022.

Sowohl von der Aufsichtsbehörde als auch vom Überprüfungsausschuss liegen keine Beanstandungen vor.

Ergänzend dazu berichtet der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Michael Santele, dass Kassa und Buchhaltung ordnungsgemäß geführt seien und alle Fragen anlässlich der Überprüfung des Rechnungsabschlusses klar und ausreichend beantwortet werden konnten bzw. die entsprechenden Unterlagen vorlagen.

Im Anschluss wird den Gemeinderäten ein kurzer Überblick des Rechnungsabschlusses von Kassier Hansjörg Strobl in Form einer Präsentation erläutert.

#### Ergebnishaushalt:

Summe Erträge	€ 6.083.110,15
Summe Aufwendungen	€ 6.560.021,70
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen</u>	€ -245,26
<b><u>Nettoergebnis</u></b>	<b>€ -477.156,81</b>

#### Finanzierungshaushalt:

Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.002.236,96
Saldo 2 - Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ 194.099,03
Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ -277.002,61
<b>= Saldo 5 – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>€ 919.333,38</b>

+ Saldo 6 – Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 11.281,67
<b>= Veränderung liquide Mittel 2021</b>	<b>€ 930.615,05</b>

Anfangsbestand liquide Mittel zum 01.01.2021	€ -446.499,31
+ Veränderung liquide Mittel 2021	€ 930.615,05
<b>Endbestand liquide Mittel zum 31.12.2021</b>	<b>€ 484.115,74</b>
davon Zahlungsmittelreserven	€ 404.877,76
davon Bar- und Bankguthaben	€ 79.237,98

Kundenforderungen:

Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 12.824,27
Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 0,00
Forderungen aus Abgaben	€ 28.144,95
Sonstige langfristige Forderungen	€ 390.784,70
<b>Gesamtforderungen</b>	<b>€ 431.753,92</b>

Lieferantenverbindlichkeiten:

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 20.589,39
Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	€ 0,00
<b>Gesamtverbindlichkeiten</b>	<b>€ 20.589,39</b>

Schulden:

Schuldenstand zum Jahresbeginn	€ 12.558.172,86
Darlehenszuzahlungen	€ 250.000,00
laufende Tilgungen	€ 527.002,61
einmalige Tilgungen	€ 0,00
Zinsen	€ 77.515,34
<b>Schuldenstand zum Jahresende</b>	<b>€ 12.281.170,25</b>

Im Anschluss an die Ausführungen von Bürgermeister Elmar Haid und Kassier Hansjörg Strobl übernimmt Bürgermeisterstellvertreter Markus Kirschner den Vorsitz.

Dieser bedankt sich beim Bürgermeister Elmar Haid und beim Kassier Hansjörg Strobl für die geleistete Arbeit und beantragt die Entlastung der Rechnungsleger.

**In Abwesenheit von Bürgermeister Elmar Haid beschließt der Gemeinderat:**

Der vom 26.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022 zur allgemeinen Einsicht aufgelegene Rechnungsabschluss für das Jahr 2021 wird **einstimmig genehmigt und den Rechnungslegern die Entlastung erteilt.**

Gleichzeitig werden auch die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche nicht schon während des Jahres als Überschreitungsbevolligungen beschlossen wurden, **einstimmig genehmigt.**

Bürgermeister Elmar Haid bedankt sich beim Gemeinderat für die einstimmige Entlastung sowie für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit, weiters beim Überprüfungsausschuss und zuletzt bei der Gemeindeverwaltung und speziell beim Kassier Hansjörg Strobl für die korrekte Arbeit.

### **Zu Punkt 3) der Tagesordnung:**

*Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG zur Netzverstärkung (Verlegung eines 30 kV-Erdkabels vom Kaunertal durch den Überleitungstollen bis nach Mittelberg)*

Einleitend berichtet Bürgermeister Elmar Haid, dass die TIWAG im kommenden Winter beabsichtigt, eine neue 30kV-Netzanbindung vom Kaunertal durch den Überleitungstollen nach Mittelberg zu verlegen. Als Grundeigentümerin ist die Gemeinde lediglich mit dem Gst. .830 (Trafostation), den Gst. 4700/1 und 5270 (64 lfm) sowie mit den berührten Grundstücken im Überleitungstollen (3.530 lfm) betroffen.

Er stellt fest, dass bereits im Jahr 2012 vom Gemeinderat ein Beschluss für die Einräumung der Dienstbarkeitsrechte zur Errichtung der 30KV-Netzanbindung des Pitztals vom Kaunertal durch den Überleitungstollen nach Mittelberg gefasst wurde. Das Vorhaben wurde jedoch von der TIWAG immer wieder verschoben.

Als einmalige Entschädigung für die Einräumung des Rechtes der Kabelführung auf den og. Grundstücken erhält die Gemeinde eine Entschädigung von insgesamt € 16.752,20. Die zugrundeliegenden Laufmeterpreise sind Fixsätze der TIWAG, gelten für alle Tiroler Gemeinden gleich und wurden in Absprache mit der Landwirtschaftskammer Tirol festgesetzt.

Zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Imst benötigt die TIWAG die Zustimmung der Gemeinde.

### **Der Gemeinderat nimmt hiezu wie folgt Stellung:**

- 1) Hinsichtlich der Belange der Ortsplanung, des Denkmalschutzes, der Gemeindegewässerversorgung, des öffentlichen Verkehrs auf Gemeindestraßen, des Fremdenverkehrs sowie der sonstigen öffentlichen Versorgung, soweit sie die Gemeinde betrifft, werden im Sinne des § 7 Tiroler Starkstromwegesetzes 1969 **keine Einwände** erhoben und kann die diesbezügliche Erklärung vom Bürgermeister unterfertigt werden.
- 2) Weiters werden von der Gemeinde als Eigentümerin der Gste. .830, 4700/1, 5266/1 und 5270 gegen die Erteilung der behördlichen Bewilligung für den Bau und Betrieb der Anlage im Sinne des § 7 (2) Tiroler Starkstromwegesetzes 1969 ebenfalls keine Einwände erhoben.

3) Der Gemeinderat beschließt daher gleichzeitig, den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag bzw. den verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag für die Grundinanspruchnahme gemäß Punkt 2) lt. Entwurf abzuschließen. Für die Einräumung der genannten Dienstbarkeit wird von der TIWAG eine Entschädigung in Höhe von € 16.752,20 bezahlt.

#### **Zu Punkt 4) der Tagesordnung:**

*Genehmigung des Kaufvertrages mit der Familie Lechleitner Silvia und Hermann betreffend dem Ankauf einer Teilfläche aus Gst. 6541 im Ausmaß von 254 m<sup>2</sup>*

Einleitend teilt Bürgermeister Elmar Haid mit, dass bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.03.2021 der Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 150 m<sup>2</sup> an die Familie zur Vergrößerung des Gstes. 7018 zum Preis von € 20,-- pro m<sup>2</sup> beschlossen wurde.

Zur besseren Gestaltung der künftigen Zufahrt ist geplant, das Garagengebäude nach Südosten zu verschieben und von den Bauwerbern wurde angefragt, ob in diesem Bereich ein zusätzlicher Grundstreifen von ca. 4,0 m erworben werden kann.

Anhand des Lageplanes vom Vermessungsbüro Krieglsteiner, GZ. 7979C wird den Gemeinderäten das neue Ausmaß des Grundstückes zur Kenntnis gebracht.

Laut vorliegendem Kaufvertragsentwurf der Rechtsanwälte Fink beträgt das neue Ausmaß der Teilfläche aus dem Gst. 6541, welche von der Gemeinde erworben wird, 254 m<sup>2</sup>.

Da das Grundbuchgericht die Eintragung auf Grundlage des bereits gefassten Gemeinderatsbeschlusses nicht durchführen wird, ersucht Bürgermeister Elmar Haid um neuerliche Beschlussfassung über den Verkauf der erwähnten Fläche an die Familie Lechleitner.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die Trennfläche 1 aus Gst. 6541 im Ausmaß von 254 m<sup>2</sup> laut Vermessungsurkunde des DI Ralph Krieglsteiner vom 10.05.2021, GZ 7979C zum Preis von € 20,-- pro m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Sämtliche im Zusammenhang mit dieser Grundstückstransaktion anfallenden Kosten (Grunderwerbs- und Immobilienertragssteuer, Vermessungs- und eventuelle Vertrags- sowie die Verbücherungskosten etc.) gehen zu Lasten der Käufer.

#### **Zu Punkt 5) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über den Austausch von Grundflächen im Zuge der Baumaßnahmen zur Errichtung von Steinschlagschutzmaßnahmen im Bereich Weißwald*

Bürgermeister Elmar Haid erläutert den anwesenden Gemeinderäten anhand eines Orthofotos welche Grundstücke durch die Errichtung des Steinschlagschutzdammes in Weißwald betroffen sind. Er teilt mit, dass bereits bei der mündlichen Verhandlung zur Erteilung der erforderlichen Bewilligungen für das Projekt mit Herrn Bernhard Füruter ein

Grundtausch für die durch den Dammbau verloren gegangene Grundfläche vereinbart wurde. Als Ersatzfläche wird eine Teilfläche aus dem Gemeindegrundstück südlich anschließend an den Geräteschuppen der Familie Schlierenzauer vorgeschlagen.

Obwohl auch Herr Bruno Füruter für die Schutzbaumaßnahmen Grundflächen zur Verfügung stellen muss, könnte sein Grundstück westlich der Landesstraße künftig als Baugrund gewidmet werden. Weiters wäre auch ein Grundtausch mit der Gemeinde im Osten angrenzend an die Schutzbauten möglich.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**, Herrn Bernhard Füruter als Ersatzfläche für die durch die Steinschlagschutzmaßnahmen verloren gegangene Grundfläche im Ausmaß von ca. 1.400 m<sup>2</sup> eine Teilfläche aus dem Gst. 4691/2 südlich angrenzend an den Geräteschuppen der Familie Schlierenzauer zu übertragen.

Das genaue Ausmaß und die Lage des Ersatzgrundstückes wird im Detail nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und Endvermessung des Schutzdammes mit dem betroffenen Grundeigentümer festgelegt.

### **Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**

*Angebot von BM DI Herbert Hafele für Planung und Bauleitung zur Sanierung des Wohn- und Vereinshauses Plangeroß*

Bürgermeister Elmar Haid erläutert dem Gemeinderat das mit Schreiben vom 24.01.2022 übermittelte Angebot von Baumeister DI Herbert Hafele anhand nachfolgend ersichtlicher Zusammenstellung:

• Erhebungen Vorort, Berechnung Energieausweis (Wohnteil OG und DG), Erstellen Sanierungskonzept, Planerstellung, Ausschreibung der Dachsanierung	2400.-
Folgende ergänzende Leistungen kann ich ihnen anbieten.	
• Ergänzendes Aufmass, erstellen Bestandsplan gesamtes Objekt.	1800.-
• Entwurf und Einreichplanung Umbau, Adaptierung von insgesamt 6 Wohnungen	2300.-
• Ausschreibung Umbauarbeiten, Überarbeitung Ausschreibung Dachsanierungen	2000.-
• Oberleitung	500.-
• Bauleitung Dachsanierung und Heizungstausch 2022	2000.-
• Bauleitung Umbau,- Fassadensanierung 2023	4500.-

Angebotssumme 15.500.- netto, inkl. Nebenkosten

Für heuer ist geplant, die bereits im Jahr 2020 geplante Sanierung des Daches auszusprechen und zu vergeben. Dementsprechend ist ein Betrag im Haushaltsplan für heuer vorgesehen. Auch wird die bereits zugesicherte Bedarfszuweisung in Höhe von € 70.000,-- für diesen Verwendungszweck in Anspruch genommen.

In weiterer Folge soll im Laufe dieses Jahres auch ein Plan für den Umbau der ehemaligen Räumlichkeiten im Kindergarten und im Erdgeschoss zu Wohnungen vorgelegt und die Baumaßnahmen eventuell im kommenden Winter verwirklicht werden.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**, Baumeister DI Herbert Hafele mit der Planung und Bauleitung für den Umbau bzw. die Sanierung des ehemaligen Volksschulgebäudes in Plangeroß laut dem im Angebot vom 24.01.2022 im Detail aufgelisteten Leistungen mit einer Summe von gesamt netto € 15.500,-- zu beauftragen.

**Zu Punkt 7) der Tagesordnung:**

*Vergabe einer Mietwohnung in der Wohnanlage der Wohnungseigentum (WE) im Ortsteil St. Leonhard (Gschwand)*

Bürgermeister Elmar Haid informiert die Gemeinderäte, dass Herr Fabian Siller, Plangeroß um Anmietung einer Wohnung in der Wohnanlage St. Leonhard, welche sich im Eigentum der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft Wohnungseigentum (WE) befindet, angesucht hat.

Bekanntlich bedarf es laut Wohnungsvergaberichtlinien des Landes vor Übermittlung des Vormerkblattes an die Wohnungseigentum der Zustimmung des Gemeinderates.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**, die Wohnung Top 10 in Wohnanlage der Wohnungseigentum (WE) an den Wohnungswerber Fabian Siller, Plangeroß zu vergeben.

**Zu Punkt 8) der Tagesordnung:**

*Verlängerung bzw. Erneuerung der Mietverträge betreffend der Wohnungen im Wohnhaus Schrofen und Gemeindehaus St. Leonhard*

Bürgermeister Elmar Haid stellt fest, dass die befristeten Mietverträge mit den Mietern im Wohnhaus Schrofen 232 mit 31.12.2021 abgelaufen sind.

Weiters ist auch der Mietvertrag aufgrund des Ablebens von Herrn Johann Neururer auf seine Ehegattin Inge Neururer abzuändern, wofür es ebenfalls einen Beschluss des Gemeinderates benötigt.

Vom Gemeindevorstand wird vorgeschlagen, die neuen Mietverträge sowohl für die Wohnungen Schrofen 232 als auch für die Wohnung im Gemeindehaus vorerst auf drei Jahre zu befristen. Nach Fertigstellung der Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten im Wohn- und Vereinshaus Plangeroß 14 wird vorgeschlagen, für alle Gemeindewohnungen einheitliche Mietpreise festzusetzen. Grundlage hierfür sollte der Mietzins für die Wohnanlage der Neuen Heimat im Ortsteil Schrofen sein.

Vor Beginn der Abstimmung erklärt sich Bürgermeisterstellvertreter Markus Kirschner für befangen.

**Der Gemeinderat beschließt** in Anlehnung an den Vorschlag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Mietverträge mit den Mietern im Wohngebäude Schrofen 232 wieder auf weitere drei Jahre zu verlängern.

Der Mietvertrag für die Wohnung im Gemeindehaus Nr. 115 ist auf Frau Inge Neururer abzuändern und ebenfalls vorerst auf drei Jahre zu befristen.

Nach Abschluss der erwähnten Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten im Wohn- und Vereinshaus Plangeroß 14 ist generell der Mietzins für alle Gemeindewohnungen zu überarbeiten. Als Richtpreis für die neuen Mietpreise sollen die Sätze der Mietwohnungen der gemeinnützigen Wohnbauträger sein.

### **Zu Punkt 9) der Tagesordnung:**

#### *Verordnung einer Wohnstraßenregelung im Ortsteil Schrofen*

Bürgermeister Elmar Haid bringt den anwesenden Gemeinderäten auszugsweise das verkehrstechnische Gutachten des Verkehrsplaners Ing. Helmut Hirschhuber vom 09.12.2021 zur Kenntnis und stellt fest, dass dieses per Email den Gemeinderäten vorab übermittelt wurde.

Anhand der im Gutachten abgebildeten Fotos wird der Beginn und das Ende der geplanten Wohnstraßenregelung am Gemeindegeweg Schrofen näher erläutert.

In der Folge entstand unter den Gemeinderäten eine Diskussion, wer die Wohnstraße befahren darf. Im erwähnten Gutachten sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt zusammenfassend angeführt:

- In einer Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten. Ausgenommen davon ist der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens in Schrittgeschwindigkeit;
- Das Betreten der Fahrbahn und das Spielen sind erlaubt;
- Es darf kein zwingender Durchzugsverkehr vorhanden sein;

Auf Nachfrage von GV Jürgen Eiter, ob der Beginn der Wohnstraße im südlichen Bereich ab dem Wohnhaus der Familie Payer Markus festgesetzt werden kann, wird von Bürgermeister Elmar Haid wie folgt festgestellt:

Der verkehrstechnische Sachverständige begründet den Beginn der Wohnstraße in diesem Bereich, weil im nachfolgenden Bereich mit erhöhter Anzahl von Rückwärtsausparkmanövern aus dem Parkdeck der Wohnanlage zu rechnen ist.

Die Erfahrungen werden zeigen, ob eine Ausweitung, wie von GV Jürgen Eiter vorgeschlagen, dennoch sinnvoll ist.

Bürgermeisterstellvertreter Markus Kirschner bemerkt, dass die Bewohner in diesem Abschnitt des Gemeindeweges um eine Wohnstraßenregelung angesucht haben, weil sich durch den Betrieb des Steinbockzentrums der Durchzugsverkehr erhöht habe.

Nach eingehender Beratung **beschließt der Gemeinderat einstimmig**, nachstehende Verordnung zu erlassen:

## **VERORDNUNG**

### **des Gemeinderates der Gemeinde St.Leonhard im Pitztal vom 23.02.2022**

gemäß §76b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idF, in Verbindung mit § 94d Z 8a StVO 1960 über die Erklärung eines Abschnittes der Straße „Schrofen“ zur Wohnstraße.

#### **§ 1 Wohnstraße**

Die Gemeindestraße Schrofen (Gst. 1716/59) wird ab dem Grenzpunkt 29046 (=schräg gegenüber HNr. 254, Gst. 1716/69) Richtung Südosten bis zur Koordinate X=38.999,4/Y=214.080,42 (Kartenprojektion MGI Austria GK West (M28)) (südlich Gst. 1716/56) zur Wohnstraße erklärt.

#### **§ 2 Kundmachung**

Diese Verordnung wird durch die Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß 53 Abs. 1 Z 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ sowie gemäß 53 Abs. 1 Z 9d StVO 1960 „Ende einer Wohnstraße“ entsprechend der im verkehrstechnischen Gutachten (Anlage 1) enthaltenen bildlichen Darstellungen kundgemacht. Im Gutachten sind unter Pkt. 4 die Standorte „Wohnstraße“ dargestellt, die Verkehrszeichen „Ende der Wohnstraße“ sind auf gleicher Höhe direkt gegenüber den Verkehrszeichen "Wohnstraße“ anzubringen.

Das o.a. Gutachten des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG, mit der Standortangabe der Verkehrszeichen bildet einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Anlage 1: „Wohnstraßenregelung Schrofen“ Verkehrstechnisches Gutachten vom 9.12.2021, Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG, 6060 Hall in Tirol

#### **Zu Punkt 10) der Tagesordnung:**

*Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „INNERWALD – RAUCH ALFRED“ betreffend der Gste. 2490/1 und .693 (Teilfläche des Gstes. 7179 neu) von*

*„Freiland“ in „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Wirtschaftsgebäude, Garagen)“ gemäß § 47 TROG 2016*

Bürgermeister Elmar Haid erläutert anhand des Planentwurfes den zu beschließenden Änderungsbereich.

Da das bestehende Wirtschaftsgebäude von Herrn Alfred Rauch in einem sehr desolaten Zustand ist und ein Abbruch und Wiederaufbau an gleicher Stelle aufgrund der Vorgaben des Sachverständigen der Abteilung Wasserwirtschaft durch das Vorhandensein einer gelben Hochwassergefahrenzone Pitze schwierig zu verwirklichen ist, soll dieses nun abseits des Wohngebietes auf einer Teilfläche des im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens „Bichl-Ronach“ neu gebildeten Gstes. 7179 errichtet werden.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 16.02.2022, GZ. 217-2022-00001 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF **einstimmig**, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 16.2.2022, mit der Planungsnummer 217-2022-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich der Gste. 2490/1 und .693 KG 80009 Pitztal (Teilfläche des Gstes. 7179 neu) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung

Grundstück .693 KG 80009 Pitztal rund 1 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1) in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude, Garagen

weitere Grundstück 2490/1 KG 80009 Pitztal rund 620 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude, Garagen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Punkt 11) der Tagesordnung:**

*Vorlage der Kassenprüfungsniederschrift*

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Michael Santeler, bringt dem Gemeinderat die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 01/2022 zur Kenntnis.

Er erwähnt, dass bei dieser Prüfung im Speziellen die Einnahmen und Ausgaben beim Haushaltskonto des Steinbockzentrums durchgesehen wurden.

Er berichtet, dass es vom Überprüfungsausschuss keine Beanstandungen gegeben habe. Alle Fragen wurden von Kassier Hansjörg Strobl sofort und korrekt beantwortet.

Die Prüfung fand am 21.02.2022 im Gemeindeamt statt.

Da es sich um die letzte Prüfung dieses Ausschusses vor den Neuwahlen am kommenden Sonntag handelt, bedankt sich Obmann Michael Santeler bei seinen Mitgliedern für ihre Tätigkeit und im Besonderen auch bei Kassier Hansjörg Strobl.

**Der Gemeinderat bedankt sich bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses und nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.**

### **Zu Punkt 12) der Tagesordnung:**

*Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Planungsbereich „ENZENSTALL“, Teilflächen der Gste. 6423 und 6433*

Bürgermeister Elmar Haid erläutert anhand des Planentwurfes sowie eines Orthofotos den Gemeinderäten den zu beschließenden Änderungsbereich.

Da der Gemeindeweg in diesem Bereich eine unterschiedliche Breite aufweist, wurde mit dem Grundeigentümer bei einem Lokalausweis, an dem auch Herr Ing. Hannes Krabichler vom Vermessungsbüro Kofler teilgenommen hat, vereinbart, den Gemeindeweg in diesem Bereich entsprechend zu verbreitern. Der Entwurf der Vermessungsurkunde wurde mit dem Grundeigentümer abgestimmt und von ihm die kostenlose Abtretung der Teilflächen aus seinem Grundstück zur Verbreiterung des Gemeindeweges die Zustimmung erteilt.

In weiterer Folge wird der vorliegende Entwurf vom 09.02.2022 samt dem Erläuterungsbericht den anwesenden Gemeinderäten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig** gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, den vom Raumplanungsbüro PlanAlp GmbH vom 09.02.2022, GZL Ö/027/02/2022 ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde im Bereich von Teilflächen der Gste. 6423 und 6433 durch **vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- *Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches z1 – L11 – D1 mit vorwiegend Landwirtschaftlicher Nutzung lt. beiliegendem Änderungsplan*
- *Aufhebung der Landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL 22 im Südosten des Gstes. 6432*
- *Einbeziehung einer Teilfläche des Gstes. 6433 in die Landwirtschaftliche Freihaltefläche FL 22*

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Punkt 13) der Tagesordnung:**

*Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „ENZENSTALL – SCHRANZ/GASSNER“ betreffend des Gstes. 6432 sowie Teilflächen der Gste. 6423, 6433 und 6434 von „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ bzw. „Freiland“ in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 mit zeitlicher Befristung auf 10 Jahre*

Bürgermeister Elmar Haid erläutert anhand des Planentwurfes sowie eines Orthofotos den Gemeinderäten den zu beschließenden Änderungsbereich und erwähnt, dass der Grund für die geplante Flächenwidmungsänderung bereits im Tagesordnungspunkt 12) im Zuge der Beschlussfassung der Raumordnungskonzeptänderung näher beschrieben wurde.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 22.02.2022, GZ. 217-2022-00003 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF **einstimmig**, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 22.2.2022, mit der Planungsnummer 217-2022-00003, über die Änderung des Flächen-

widmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich der Gste. 6432 und 6433 sowie einer Teilfläche des Gstes. 6423, KG 80009 Pitztal **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung

Grundstück 6423 KG 80009 Pitztal rund 3 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41 in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie rund 553 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41 in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung  
Zähler: 3

weitere Grundstück 6432 KG 80009 Pitztal rund 4 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in  
Freiland § 41

sowie rund 300 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung  
Zähler: 3

weitere Grundstück 6433 KG 80009 Pitztal rund 147 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung  
Zähler: 3

sowie rund 84 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in  
Freiland § 41

weitere Grundstück 6434 KG 80009 Pitztal rund 25 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in  
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Zu Punkt 14) der Tagesordnung:**

*Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „TIEFLEHN – EITER ALFRED“ betreffend Teilflächen der Gste 5649/1 und 5649/2 von „Freiland“ in „Sonderfläche Wirtschaftsgebäude mit Pferdeunterstand und Brennholzlager“ gemäß § 47 TROG 2016 und in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2016*

Bürgermeister Elmar Haid erläutert anhand des Planentwurfes den zu beschließenden Änderungsbereich.

Herr Alfred Eiter, Tieflehn beabsichtigt, die Übergabe des Reithofes (Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude) auf seine Kinder. Weiters soll angrenzend an das Wirtschaftsgebäude ein Pferdeunterstand sowie ein Brennholzlager errichtet werden.

Derzeit ist der Großteil des betroffenen Bereiches als Sonderfläche Reithof mit Betriebsinhaberwohnung mit maximal 230 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche gewidmet.

Damit unter anderem auch die Grundteilung für den vorgelegten Entwurf einer Vermessungsurkunde erteilt werden kann, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Dabei soll das Grundstück, auf dem sich das Wohnhaus befindet, in Tourismusgebiet und für das Wirtschaftsgebäude mit Pferdeunterstand und Brennholzlager eine Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gewidmet werden.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 16.02.2022, GZ. 217-2021-00019 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF **einstimmig**, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 16.2.2022, mit der Planungsnummer 217-2021-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich von Teilflächen der Gste. 5649/1 und 5649/2 KG 80009 Pitztal **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung

Grundstück 5649/1 KG 80009 Pitztal rund 387 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festle-

gung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude mit Pferdeunterstand und Brennholzlager

weitere Grundstück 5649/2 KG 80009 Pitztal rund 20 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41 in  
Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie rund 88 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reithof mit Betriebsinhaberwohnung mit max. 230 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche  
in Freiland § 41

sowie rund 3 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41 in  
Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude mit Pferdeunterstand und Brennholzlager

sowie rund 601 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reithof mit Betriebsinhaberwohnung mit max. 230 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche in  
Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude mit Pferdeunterstand und Brennholzlager

sowie rund 392 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reithof mit Betriebsinhaberwohnung mit max. 230 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche in  
Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Punkt 15) der Tagesordnung - Anträge, Anfragen, Allfälliges:**

Da von den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern keine weiteren Anträge bzw. Anfragen gestellt wurden, bedankt sich Bürgermeister Elmar Haid bei allen Mitgliedern für die gute, äußerst korrekte und sachliche Zusammenarbeit in der vergangenen Periode.

Er betont, dass für die Entscheidungen nicht die Zugehörigkeit zu einer Partei bzw. Liste eine Rolle gespielt hat, sondern ausschließlich das Wohl der Gemeinde im Vordergrund gestanden ist.

Schließlich bedankt er sich noch im Speziellen bei den Gemeinderatsmitgliedern Josef Möderle, Silvia Raich, Brigitta Gundolf, Jürgen Eiter, Florian Larcher und Theo Schranz, welche nicht mehr für eine neue Periode im Gemeinderat kandidieren und wünscht ihnen für die Zukunft alles Gute.

Zum Schluss lädt er alle Anwesenden noch zu einer „Marend“ beim Hotel Alpenhof ein.

\* \* \* \* \*

**Der Bürgermeister:**

**Der Schriftführer:**

.....

.....

**Die Gemeinderatsmitglieder:**

.....

.....

.....

.....